

Satzung

des ADFC-Kreisverbandes Erlangen / Erlangen-Höchstadt e. V.

wie von der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2016 beschlossen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Erlangen / Erlangen-Höchstadt (ADFC Erlangen)". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Sitz ist Erlangen. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern e. V. (ADFC Bayern), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Der Zweck des Vereins ist, unabhängig und parteipolitisch neutral den Umweltschutz, die Verkehrsunfallverhütung, die öffentliche Gesundheitspflege und die Jugendpflege sowie die Verbraucherberatung zu fördern, indem er sich für die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, insbesondere des Fahrradverkehrs einsetzt.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 2.1. Beratung seiner Mitglieder und der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen,
 - 2.2. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - 2.3. Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs,
 - 2.4. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielsetzung haben,
 - 2.5. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
 - 2.6. Information und Schulung der Mitglieder des Vereins,
 - 2.7. die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial,
 - 2.8. Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
 - 2.9. Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren und durch Veranstaltungen mit Teilnehmer/innen aus mehreren Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Mitglieder des allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V., die ihren Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben oder begründen, sind Mitglied im Kreisverband Erlangen / Erlangen-Höchstadt (ADFC Erlangen) e. V., ohne dass es eines Aufnahmeantrags bedarf. Diese Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der kreisfreien Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied entsprechend der Satzung des Bundesverbandes die Mitgliedschaft in einer anderen Untergliederung des ADFC wünscht.
6. Die Formen der Mitgliedschaft, deren Beginn und Beendigung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand
3. Orts- oder Stadtteil-Gruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1. Wahl des Vorstands des Kreisverbandes
 - 1.2. Wahl der Rechnungsprüfer des Kreisverbandes
 - 1.3. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
 - 1.4. Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 1.5. Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung kann auch durch Abdruck in einer Zeitschrift erfolgen, die allen Mitgliedern des Vereins zugestellt wird. Bei gemeinsamer Mitgliedschaft von mehreren in einem Haushalt lebenden Personen genügt eine Einladung.

Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie muss bei Satzungsänderungen den Gegenstand der Beschlussfassung und bei Wahlen die zu besetzenden Funktionen angeben; im Übrigen sollen die Beratungsgegenstände mitgeteilt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
3. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, der kein Mitglied des Kreisvorstandes angehören soll. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidatinnen und Kandidaten eine ausreichende Mehrheit, als Listenplätze zu vergeben sind, so findet zur Besetzung der restlichen Posten ein erneuter Wahlgang statt, zu dem neue Bewerber zugelassen sind.

6. Wahlen zum Kreisvorstand werden geheim durchgeführt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme Wahlen durch Akklamation. Im Übrigen bestimmt die Form der Beschlussfassung die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt und von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Er besteht aus dem oder der Kreisvorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.
3. Wenn der Wahlgang für einen Kreisvorsitzenden (Nr. 2.) erfolglos bleibt, befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein Kreisvorstand aus gleichberechtigten Mitgliedern eines Teams gebildet wird. Diesem Vorstands-Team gehören bis zu vier gleichberechtigte Vorstandsmitglieder an. Sie nehmen entsprechend eigener interner Absprache die Vorstandsaufgaben wahr.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein. Der Kreisvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Der oder die Kreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten den Verein jeweils einzeln.
6. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 8 Die Rechnungsprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen und einen/eine Ersatzprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 9 Orts- und Stadtteilgruppen

Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Kreisvorstandes Gliederungen in einem Ort, Orts- oder Stadtteil bilden. Diese verfolgen in ihrem Bereich die Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach der Auflösung wird der Vorstand im Sinne des §26 BGB Liquidator. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind zwei Personen miteinander vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den ADFC Landesverband Bayern e. V., sodann an den ADFC (Bundesverband) e. V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Über den Vermögensnachfolger beschließt ansonsten die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.